# Pressemitteilung



31. Januar 2007

## Hinweise zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Gemeinde Anröchte

Innerhalb der Gemeinde Anröchte dürfen die nachfolgend bezeichneten pflanzlichen Abfälle, die auf **landwirtschaftlich** oder **erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken** angefallen sind, ohne ausdrückliche Einzelgenehmigung des Ordnungsamtes verbrannt werden:

- 1. Schlagabraum,
- 2. schlagabraumähnliche Abfälle, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen,
- 3. Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sowie
- 4. Strohschwaden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht gilt für

- 1. das Verbrennen von Schlagabraum im Wald, da die Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu erteilen ist.
- 2. pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingärten sowie für
- 3. Brauchtumsfeuer.

## Beim Verbrennungsvorgang ist folgendes zu beachten:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle dürfen nur in der Zeit

#### vom 01. Oktober bis 28. Februar

verbrannt werden. Für das Verbrennen außerhalb der genannten Zeitspanne ist eine Einzelgenehmigung der Ordnungsbehörde erforderlich.

Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist, kommt eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.

Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle ist mindestens 4 Stunden vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin dem Ordnungsamt der Gemeinde Anröchte unter Angabe der Menge, des genauen Ortes und der Uhrzeit sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen, damit die Kreisleitstelle informiert werden kann. Die Anzeige soll jedoch – sofern möglich und vertretbar – bereits zwei Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin erfolgen.

Auf dem jeweiligen Grundstück darf nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis

<u>V.i.S.d.P.:</u> Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, Tel.: 02947/888-0; Fax: 02947/888-180; e-Mail: <u>post@anroechte.de</u>; Internet: <u>www.anroechte.de</u>

# **Pressemitteilung**



31. Januar 2007

19.00 Uhr verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. Pro Tag ist ein Verbrennungsvorgang von höchstens 4 Stunden zulässig.

### II. Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfälle

Das Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
- b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich (= Einzelllage),
- c. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d. 10 m von befestigen Wirtschaftswegen

Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Die Haufen sollen erst unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang zusammengetragen werden. Ein Umschichten der Haufen hat vor dem Verbrennen zu erfolgen, sofern zu erwarten ist, dass Vögel u. Kleinsäuger in dem Schlagabraum Unterschlupf gefunden haben.

### III. Ordnungswidriges Verhalten

Verstöße gegen die Vorgaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.